



Corona – Hilfen und Maßnahmen für Betroffene (Stand: 25.03.2020) / Mailing WiF Gotha!

Description

Aktuelle Detailansicht – Meldung vom 25.03.2020 Corona – Hilfen und Maßnahmen für Betroffene

(Stand: 25.03.2020)

Corona Soforthilfen

• Zielgruppe: Kleinst- und Kleinunternehmen mit max. 50 Mitarbeitern

• Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen) und wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft der Branchennummern 71-74, 85.5 sowie 90 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

• einmaliger Zuschuss ohne Rückzahlung

Förderhöhe

Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in) Zuschuss

1 bis 5	5.000 EUR
6 bis 10	10.000 EUR
11 bis 25	20.000 EUR
26 bis 50	30.000 EUR

zuständige Stelle: Thüringer Aufbaubank

Antrag und alle Informationen findet man online unter:

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>

Thüringer Konsolidierungsfonds

Zielgruppe: kleine und mittlere Unternehmen

max. Darlehensbetrag wurde auf 2 Mio. EUR erhöht

Antragstellerkreis wurde auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft einschließlich Gastgewerbe, Tourismusgewerbe, Messdienstleistungen und Vertreter wirtschaftsnaher freier Berufe erweitert

Corona Spezial: bis zu 50.000 EUR Gesamtdarlehenssumme können zu 0 % finanziert

zuständige Stelle: Thüringer Aufbaubank

alle Informationen und Anträge findet man unter:

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Konsolidierungsfonds>

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Zielgruppe: Großunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und Umsätzen ab 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme über 43 Mio. EUR

einen Garantierahmen von 400 Mrd. Euro um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren (staatliche Beteiligungen)

Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen

(vorübergehende staatliche Unternehmensbeteiligungen)

Alle Informationen hierzu findet man unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Wirtschaftsstabilisierungsfond.html>

Kurzarbeitergeld (KUG)

Für alle Unternehmer mit mindestens einem Mitarbeiter

Voraussetzung: mind. 10 % der Beschäftigten müssen einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Zudem muss der Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar sein.

kann bis zu 12 Monaten gezahlt werden

Arbeitnehmer erhält 60 % des ausgefallenen Nettolohns

Sozialversicherungsbeiträge werden Arbeitgeber bis zu 100 % erstattet

zuständige Stelle: Agentur für Arbeit

Alle Informationen sowie die Anträge findet man online unter:

<https://arbeitsagentur.de/kurzarbeit>

Steuererleichterungen

betreffenden Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf zinslose Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen, dies gilt für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer

Stundung der Gewerbesteuer ist bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen

bis zum 31. Dezember 2020 entstandene Summenzuschläge können auf Antrag ebenfalls erlassen werden

Vollstreckungsmaßnahmen werden bei nachweislich betroffenen Unternehmen ausgesetzt

Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können beantragt werden

zuständige Stelle: Finanzamt bzw. Gemeinde (bei Gewerbesteuerstundung)

Alle Informationen und Anträge findet man unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/7a0452f6-07b6-453d-b293-a75e54f8025f>

KfW Unternehmerkredit + ERP Größänderkredite

Zielgruppe: alle betroffenen Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

bei Beantragung eines Kredites für Investitionen und Betriebsmittel übernimmt KfW bis zu 90 % der Risikoübernahme bei kleinen und mittleren Unternehmen und bis zu 80 % bei Großunternehmen, was die Chance der Bereitschaft der Hausbanken zur Kreditvergabe erhöht

für das Programm für größere Unternehmen wird die Umsatzgrenze von 2 Milliarden auf 5 Milliarden erhöht.

es wird schnellstmögliche Antragsbearbeitung zugesichert

zuständige Stelle: KfW

alle Informationen und Anträge findet man unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bürgschaften

Zielgruppe: kleine und mittlere Unternehmen

Bürgschaftsobergrenzen werden auf bis zu 2,5 Mio. EUR erhöht bei einem Verbürgungsgrad von bis zu 80 %

Expressbürgschaften durch beschleunigte Entscheidungsverfahren

zuständige Stelle: Bürgschaftsbank Thüringen

alle Informationen findet man unter:

https://bb-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/03/Infoblatt_Coronavirus-1.pdf

bzw. <https://bb-thueringen.de/>

Vermögensausfallentschädigung

Zielgruppe: Arbeitnehmer und Selbstständige

unterliegen Arbeitnehmer oder Selbstständige einem Verbot der Ausübung Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und erleiden dadurch einen Verdienstaufschlag, kann eine Entschädigung beantragt werden

zuständige Stelle: Thüringer Landesverwaltungsamt

Auskunft erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0361 573321317

alle Informationen finden Sie unter:

https://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/finale_merkblatt_ss_56_und_datenschutzaufklarung_vom_12.12.2018-14_12_18-09_53_10.pdf

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

bisher sind Unternehmen verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenzantrag zu stellen. Eine Verletzung dieser Pflicht ist strafbar.

die Insolvenzantragspflicht wird nach dem Gesetzentwurf rückwirkend zum 1. März bis auf weiteres bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit

für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Keine Kündigung von Mietverträgen

für alle privaten und gewerblichen Mietverhältnisse über Grundstücke oder Räume sieht die Notfallgesetzgebung einen Ausschluss des Kündigungsrechts des Vermieters wegen Mietrückständen vor. Das betrifft allmiete im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020, wenn diese Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht

die Kündigung ist bis zum 30. Juni 2022 ausgeschlossen, der Mieter hat also zwei Jahre Zeit, seine Mietrückstände auszugleichen. Danach lebt das Kündigungsrecht des Vermieters wieder auf

ein Recht zur Verweigerung der Mietzahlung wurde dem Mieter jedoch nicht zugesprochen

auch bleibt das Recht, den Mietvertrag aus anderen Gründen als dem Mietrückstand zu kündigen, von der neuen Regelung unberührt.

Weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht

im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres, aber inhaltlich sehr weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio.

Euro) eingeführt.

Das allgemeine Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher gilt nicht für Miet-/Pacht- und Darlehensverträge sowie für Arbeitsverträge, sondern alleine für alle „wesentlichen“ Dauerschuldverhältnisse, d.h. solche zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Daseinsfürsorge (Verbraucher) bzw. zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs (Kleinstunternehmen), die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden

Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann.

Für Kleinstunternehmer gilt entsprechendes, wobei der Schuldner seine Leistung verweigern kann, wenn er infolge von Umständen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, entweder die Leistung nicht erbringen kann oder sie erbringen kann, dies aber nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs möglich wäre.

Von diesem Leistungsverweigerungsrecht sind Rückausnahmen zugunsten des Gläubigerschutzes vorgesehen, wenn wirtschaftliche Grundlagen des Gläubigers (gilt für Verbraucher) bzw. wenn die Nichterbringung der Leistung zur Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers bzw. seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen führt (gilt für Kleinstunternehmer). In diesem Falle steht dem Schuldner ein Kündigungsrecht zu.

Zugang zu Grundsicherung

Der Zugang zu SGB II und SGB XII Leistungen wird zunächst befristet bis zum 30.06.2020 vereinfacht:

eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen

eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen

Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

zuständige Stelle: Sozialamt

Kinderzuschlag

Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert.

bislang wurde zur Prüfung der Berechtigung das Einkommen der vergangenen 6 Monate herangezogen, nunmehr soll das Einkommen des letzten Monats relevant sein

zuständige Stelle: Familienkassen.

https://www.gotha.de/wirtschaft-arbeit/aktuelles/aktuelles-detailansicht/article/corona_hilfen_und_massnahmen_fuer_betroffene.html?no_cache=1&cHash=5681354b939df7872dd04b1d318e1a77 25.03.20

Stadtverwaltung Gotha
Referat für Wirtschaftsförderung
Telefon: 03621 222-823

Anschrift: Neues Rathaus
Ekhofplatz 24
Telefax: 03621 222-503
[**wirtschaftsfoerderung@gotha.de**](mailto:wirtschaftsfoerderung@gotha.de)

Date
19.07.2024
Date Created
25.03.2020